

Freitag den 8. Mai 1874.

(205—1)

Nr. 3281.

Widmungsplätze.

Zur Befetzung der zwölf Widmungsplätze im Reinertrage von je 39 fl. 90 kr. ö. W., welche in Folge Bestimmung des laibacher Frauenvereins aus den Interessen der durch patriotische Sammlungen eingeflossenen Gelder alljährlich am 18ten August als dem glorreichen Geburtsfeste Sr. k. k. Apostolischen Majestät:

- an im letzten Feldzuge verwundete und invalid gewordene Soldaten der vaterländischen Truppenkörper vom Feldwebel respective Oberjäger abwärts zu vertheilen sind, wobei
- in Ermanglung oder bei nicht genügender Anzahl solcher Bewerber ganz oder theilweise arme Witwen und Waisen von Soldaten der vaterländisch-krainischen Truppen, welche den Feldzug 1866 mitgemacht haben — und endlich
- in Ermanglung oder bei nicht genügender Anzahl solcher Witwen und Waisen ganz oder theilweise dürftige ausgediente Soldaten gedachter Truppenkörper bedacht werden sollen, — wird hiemit der Concurrs ausgeschrieben.

ad a) Die Bewerbungsgesuche der zum Genusse dieser Widmung zunächst berufenen, im letzten Feldzuge verwundeten und invalid gewordenen Soldaten obiger Truppenkörper haben zu enthalten:

- Den Tauschein;
- den Beweis geleisteter österreichischer Kriegsdienste im letzten Feldzuge durch Militärabschied, Patentinvalidenurkunde und dergleichen;
- den Beweis, daß der Bewerber in Kriegsdiensten im letzten Feldzuge verwundet und invalid geworden ist, und die Beschreibung der Art der Invalidität;
- die Angabe ob der Bewerber ledig, verhehlicht, Witwer oder Versorger anderer Personen ist;
- das pfarrämtliche, von der Gemeindevorstellung bestätigte Dürftigkeitszeugnis, worin genau angegeben ist, ob der Bewerber irgend ein liegendes oder bewegliches Vermögen, einen und welchen Herarialbezug, irgend welchen Dienst, oder ein sonstiges öffentliches oder Privatbenefizium hat.

ad b) Die nach diesen zunächst zum Genusse der Widmungsplätze berufenen Witwen und Waisen von Soldaten der vaterländisch-krainischen Truppen, welche den Feldzug des Jahres 1866 mitgemacht haben, — haben:

- Außer dem Tauscheine des Ehegatten, beziehungsweise Vaters, den Trauungsschein beziehungsweise Tauschein der Bewerber;
- den Beweis der vom Ehegatten, beziehungsweise Vater geleisteten österreichischen Kriegsdienste im Feldzuge des Jahres 1866 den Todesschein und falls derselbe vor dem Feinde gefallen oder verwundet und in Folge der Verwundung gestorben ist, auch darüber die thunliche Nachweisung beizubringen;
- anzugeben die Anzahl der hinterlassenen unversorgten Kinder, und
- das pfarrämtliche, im obigen Sinne ausgestellte und bestätigte Dürftigkeitszeugnis.

ad c) Die ferner zum Bezuge dieser Widmung berufenen ausgedienten Soldaten haben nebst dem Tauscheine und dem Beweise der in obigen Truppenkörpern geleisteten k. k. Militärdienste die sub 4 und 5 ad a) vorgeschriebenen Familien- und Vermögensverhältnisse nachzuweisen.

Die diesfälligen Gesuche sind im Wege der politischen Behörde, in deren Bereiche der Bewerber seinen Wohnsitz hat, und zwar längstens

bis Ende Juni l. J.

an das k. k. Landespräsidium für Krain gelangen zu machen.
Laibach, am 30. April 1874.

(200—2)

Nr. 3729.

Assistentenstelle.

Bei dem k. k. Landeszahlamte in Laibach ist eine Assistentenstelle in der XI. Rangklasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche unter Nachweisung der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfungen aus der Staatsrechnungswissenschaft und den Kassavorschriften binnen drei Wochen

beim Präsidium der k. k. Finanzdirection in Laibach einzubringen.

Laibach, am 2. Mai 1874.

k. k. Finanzdirection.

(199—2)

Nr. 689.

Dienerstelle.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Planina ist eine Dienerstelle mit dem Jahresgehälte von 250 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 300 fl. nebst der Activitätszulage von 25 Prozent des Jahresgehältes, dem Bezuge der Amtskleidung und nach Thunlichkeit auch mit dem Genusse einer freien Wohnung im Amtsgebäude zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche

binnen vier Wochen,

gerechnet vom 16. Mai somit bis 14. Juni 1874 bei dem unterzeichneten Präsidium im vorgeschriebenen Wege zu überreichen und darin ihrer Eignung zu dem angeforderten Dienstposten, insbesondere die Kenntniss der deutschen und krainischen (slovenischen) Sprache nebst einiger Fähigkeit zu kleineren schriftlichen Aufsätzen nachzuweisen.

Die noch activ dienenden oder bereits ausgedienten Militärbewerber haben überdies den sie betreffenden Anordnungen des Gesetzes vom 19ten April 1872, Nr. 60, und der Vollzugsvorschrift vom 12. Juli 1872, Nr. 98 R. G. B., zu entsprechen.

Auf Bewerber mit nachgewiesenen Kenntnissen im Schreibfache wird besonders Bedacht genommen.
Laibach, am 4. Mai 1874.

k. k. Landesgerichtspräsidium.

(202—2)

Nr. 82.

Notarstellen.

Zur Befetzung der im Gerichtshof-Sprengel Laibach mit den Amtssitzen an den Bezirksgerichts-Orten: Laas, Senojetz, Wippach, und Idria erledigten Notarstellen welche bisher nicht zur Befetzung gelangt sind, wird der neuerliche Concurrs hiemit ausgeschrieben.

Die Bewerber um einen dieser Posten haben die mit den Ausweisen über ihre gesetzliche Befähigung und über die Kenntniss beider Landessprachen belegten Gesuche unter Anschluß der Qualifikationstabellen im vorschriftsmäßigen Wege bis Ende Mai d. J.

hieramts einzubringen.

k. k. Notariatskammer für Krain zu Laibach, am 1. Mai 1874.

(206—1)

Nr. 821.

Bezirkswundarzt-Stellen,

mit deren jeder eine Jahresremuneration von 300 fl. aus der bezüglichen Bezirksklasse verbunden ist, sind im politischen Bezirke Voitsch mit den Sitzen in Voitsch und Mendorf (Oblat) sogleich zu besetzen.

Die gehörig documentierten Gesuche sind bis Ende Mai 1874

hieramts zu überreichen.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Voitsch zu Planina, am 24. April 1874.

(197—2)

Nr. 729.

Concurrsauschreibung.

Bei der gefertigten k. k. Bergdirection ist die Stelle des k. k. Bergphysikers in der IX. Rangklasse der Staatsbeamten, eventuell die Stelle eines bestellten Bergarztes, letztere Stelle vertragsmäßig gegen halbjährige Kündigung zu besetzen.

Die mit diesen Stellen verbundenen Venüfse sind, u. z.:

Mit der Stelle des k. k. Bergphysikers: der der IX. Rangklasse entsprechende Gehalt von jährlich eintausendeinhundert Gulden mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 1200 fl. und von 1300 fl. nach je fünfjähriger Dienstdauer, ein Naturalquartier, eine Activitätszulage von jährlich einhundert Gulden, ein Reispauseale von jährlich einhundert Gulden und der Bezug von jährlich sechs wiener Klafter Brennholz zur Beheizung des Ordinationszimmers.

Mit der Stelle des Bergarztes: eine Bestallung von jährlich eintausend Gulden, ein Reispauseale von jährlich einhundert fünfzig Gulden, ein Naturalquartier und eventuell der Erlös aus der sogenannten „Baderschichte“, gegenwärtig im beiläufigen Betrage von jährlich 300 fl., für den Fall, daß der Bergarzt die Verpflichtung zur Besorgung des unentgeltlichen Kasierens der Werksangehörigen übernimmt.

Dem k. k. Bergphysiker und dem Bergarzte wird überdies die Benützung eines Hausgartens und eines Krautackers gegen Entrichtung eines mäßigen Pachtzinses zugestanden, so lange die Grundstücke nicht zu Werkszwecken benöthiget werden.

Die dem k. k. Bergphysiker und dem Bergarzte instructionsmäßig obliegenden Dienstpflichten werden bei der Bergdirection mündlich oder über Verlangen schriftlich bekannt gegeben.

Die Bewerber um die Stelle des k. k. Bergphysikers, eventuell um die Stelle des bestellten Bergarztes haben ihre mit einem 50 kr. Stempel versehenen Competenzgesuche

binnen vier Wochen

bei der gefertigten k. k. Bergdirection einzureichen und in denselben das erlangte Doctorat der Medicin und Chirurgie, ihre allfällige anderweitige Ausbildung und Befähigung, ihr Alter, ihren Stand, die bisherige ärztliche Verwendung und die Kenntniss der slovenischen oder einer verwandten slavischen Sprache durch Diplome und Zeugnisse im Originale oder in vidimirten Abschriften nachzuweisen.

Idria, am 1. Mai 1874.

k. k. Bergdirection.

(204—2)

Nr. 1560.

Verlautbarung.

Bei dem k. k. Kreisgerichte in Rudolfswerth erliegen nachstehende zur Untersuchung wieder Michael Kirin und Consorten wegen Verbrechen des Diebstahles gehörigen Effecten:

- 1 schwarze Atlaschürze,
- 2 Ellen weißen Naturell,
- 2 Ellen grauen Belbrüches,
- 1 rothseidenes Fulardtüchel,
- 1 rothes Tuch,
- 1 braunes Schafwolltüchel,
- 1 schwarz- und weißcorirtter Barchentfled,
- 3 Ellen carrierten Hosenzeuges,
- 1 seidenes Frauentüchel,
- 1 weißes Tüchel mit Streifen.

Anspruchsberechtigte auf diese Effecten werden hiemit aufgefordert,

binnen Jahresfrist

nach der dritten Einschaltung dieses Edictes, ihr Eigenthum auf diese Gegenstände hiergerichts geltend zu machen, widrigens dieselben nach § 356 St. P. O. veräußert werden würden.

Rudolfswerth, am 15. April 1874.